

Amtsgericht Goslar

-Insolvenzgericht-

Auswahl von Sachverständigen in Insolvenzsachen und Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern

I. Allgemeines

Die Auswahl von Sachverständigen in Insolvenzverfahren und von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern (im folgenden nur noch: Verwalter) durch das Amtsgericht Goslar unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Es besteht weder eine Verpflichtung, die in die Vorauswahlliste aufgenommenen Verwalter zu bestellen, noch eine Beschränkung auf die gelisteten Verwalter.

II. Vorauswahlliste

1.

In die Vorauswahlliste werden potentielle Verwalter aufgenommen, die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro nachweisen. Aus dieser Liste erfolgt mit den unter I. genannten Einschränkungen die Auswahl der Verwalter im Einzelfall nach den unter III. aufgeführten Auswahlkriterien.

2.

Aus der Vorauswahlliste ergibt sich, wann ein Verwalter zum ersten Mal bestellt wurde und für welche Verfahren er tätig werden will (Verbraucherinsolvenzverfahren, kleine Regelinsolvenzverfahren und große Regelinsolvenzverfahren). Ferner enthält die Vorauswahlliste Angaben zu den unter III. aufgeführten Auswahlkriterien sowie zu sonstigen qualifikations- und zuverlässigkeitsbezogenen Aspekten.

3.

Sämtliche seit dem 01.01.2015 bestellte Verwalter werden zunächst automatisch in die Vorauswahlliste aufgenommen. Sie haben sich als geeignet erwiesen. Sie haben aber bis zum 01.07.2017 Bewerbungen gemäß nachfolgender Ziff. 4 einzureichen. Anderenfalls werden sie automatisch ohne weitere Benachrichtigung von der Vorauswahlliste gestrichen. Auch im Übrigen ist eine Streichung von der Vorauswahlliste wegen nachträglich bekannt gewordener Umstände, die gegen eine fortdauernde Eignung sprechen, nicht ausgeschlossen.

4.

Im Übrigen setzt die Aufnahme auf die Vorauswahlliste eine formlose Bewerbung voraus, die Angaben zu den unter II. 2. genannten Inhalten der Vorauswahlliste, ein privates Behördenführungszeugnis - Belegart N - und eine Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis enthalten muss.

5.

Durch die Aufnahme in die Vorauswahlliste wird ein Anspruch auf Bestellung nicht begründet.

6.

Das Gericht behält sich vor, die Liste zu begrenzen, neue Auswahlkriterien aufzustellen, die bisherigen Kriterien zu ergänzen oder zu ändern und nach deren Maßgabe Verwalter auch wieder aus der Liste zu streichen. Die Verwalter haben keinen Vertrauensschutz auf dauerhaftes Verbleiben auf der Liste.

7.

Die Aufnahme in die Liste und die Streichung von der Liste werden dem Bewerber nach Maßgabe von II. 3. und 10. schriftlich mitgeteilt.

8.

Bei Änderung der Geschäftsverteilung erhalten neu eintretende Insolvenzrichterinnen oder -richter die vorhandene Liste und die Auswahlkriterien zur Prüfung, ob sie diese übernehmen wollen oder ob sie Veränderungsvorschläge haben. Gegebenenfalls führt jede Insolvenzrichterin/jeder Insolvenzrichter ihre/seine eigene Liste, worüber die Verwalter zu informieren sind.

9.

Die Rechtspfleger, die Insolvenzverfahren bearbeiten, werden vor einer Aufnahme eines Verwalters in die Vorauswahlliste oder einer Streichung hieraus angehört. Sie unterrichten die Richter über alle ihrer Meinung nach für die Aufnahme in die Vorauswahlliste bzw. die Streichung hieraus relevanten Umstände, insbesondere über negative Erfahrungen wie unzureichende Berichterstattung, umfassende Delegation, vermeidbar verlustreiche Betriebsfortführungen, die Notwendigkeit zur Verhängung von Ordnungsgeldern oder verlorene Haftpflichtprozesse.

10.

Verwalter, die über einen Zeitraum von drei Jahren nicht bestellt wurden, werden automatisch aus der Vorauswahlliste gestrichen. Hierüber erfolgt keine Benachrichtigung.

III. Auswahlkriterien

1. Theoretische Ausbildung

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung zum Beispiel als Rechtsanwalt, Betriebswirt, qualifizierter Steuerberater, qualifizierter Diplom-Kaufmann
- b) Nachweis besonderer insolvenzrechtlicher Kenntnisse
- c) Fachspezifische Zusatzqualifikation

2. Praxiserfahrung

- a) Dauerhafte selbständige Tätigkeit als Verwalter
- b) Dauerhafte Tätigkeit für das Amtsgericht Goslar
- c) Bestellung durch andere Insolvenzgerichte
- d) Erfahrungen mit Großverfahren (Unternehmen mit mehr als 30 Mitarbeitern, erfolgreiche Unternehmensfortführungen, erfolgreiche Sanierungen, Gerierung von Masse, Erhalt von Arbeitsplätzen, Aufstellung und Annahme von Insolvenzplänen)
- e) Ranking in Vorauswahllisten mit besonders qualifiziertem Auswahlverfahren
- f) Spezifische Branchenkenntnisse
- g) Bei Berufsanfängern eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro

3. Ortsnähe

a) Verbraucherinsolvenzverfahren

In Verbraucherinsolvenzverfahren ist die Ortsnähe für Auswahl und Bestellung im Einzelfall von Bedeutung. Die Schuldner müssen die Verwalter ohne nennenswerte Fahrtkosten aufsuchen können. Sitz des Verwalters ist der Ort, an dem die Bewerberin/der Bewerber ein Büro hat und an dem sie/er selbst regelmäßig präsent und zuverlässig erreichbar ist. Ist der Sitz weiter als 60 km vom Sitz des Insolvenzgerichts entfernt, muss der Verwalter bereit sein, den Schuldner vor Ort aufzusuchen. Der persönliche Kontakt zwischen Verwalter und Verbraucherschuldnerin/Verbraucherschuldner ist unerlässlich.

b) Regelinsolvenzverfahren

Auch in Regelinsolvenzverfahren muss der Verwalter für - auch kurzfristige - Terminvereinbarungen zur Verfügung stehen. Eine persönliche Kontaktaufnahme ist Anhörungsterminen vorzuziehen.

4. Eigenständige Bearbeitung

Der Verwalter muss die ihm übertragenen Verfahren persönlich bearbeiten und insbesondere Gutachten und Berichte selbst erstellen, wobei er Einzelaufgaben an geeignete Personen delegieren und sich von diesen zurarbeiten lassen darf. Der Verwalter muss über die

Verfahren stets auf dem Laufenden und auskunftsfähig sein. Zu Anhörungs-, Berichts- und Prüfterminen soll er persönlich vor Gericht erscheinen.

5. Persönliche Geeignetheit

- a) Keine Eintragung im privaten Behördenführungszeugnis
- b) Geordnete Vermögensverhältnisse (keine Zwangsvollstreckungsverfahren, keine Überschuldung, keine Insolvenz o.ä.).
- c) Die Verwalter sind verpflichtet, unaufgefordert Veränderungen anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann zur Streichung von der Vorauswahlliste führen.

6. Haftpflichtversicherung

Bestehende Haftpflichtversicherung (mit Absicherung Insolvenz), Versicherungssumme grundsätzlich zumindest 1 Million € je Einzelfall. Werden nur Verbraucherinsolvenzverfahren übernommen, können 500.000 € je Fall genügen. Eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheins ist von dem Verwalter vorzulegen. Veränderungen sind anzuzeigen.

7. Büroausstattung und Büroorganisation

Der Verwalter muss an seinem Sitz ein zur Bearbeitung von Insolvenzverfahren sachlich und personell ausreichend ausgestattetes Büro haben. Dazu gehören insbesondere:

- a) Eine mit der EDV des Insolvenzgerichts kompatible Software,
- b) das Büro muss personell so ausgestattet sein, dass es während der üblichen Geschäftszeiten einer Anwaltskanzlei immer besetzt ist. Es muss für Verfahrensbeteiligte und Gericht zuverlässig erreichbar sein; die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, qualifizierte Auskünfte zu erteilen, eine ordnungsgemäße Tabellenführung muss gewährleistet sein,
- c) für Regelinsolvenzverfahren: qualifizierte Buchhalter und Steuerberater (können auch externe sein, mit denen regelmäßig zusammengearbeitet wird).

8. Vertretung

Die Vertretung des Verwalters – insbesondere in Krankheitsfällen und während des Urlaubs – muss durch einen qualifizierten Verwalter gesichert sein. Veränderungen sind anzuzeigen.

9. Unabhängigkeit

Der Verwalter muss generell von Schuldnern und Gläubigern unabhängig sein. Der Bewerber muss sich verpflichten, in jedem Einzelfall Vorbefassungen, etwaige persönliche und/oder betriebliche Beziehungen zu Schuldnern und/oder Gläubigern sowie alle sonstigen Gründe, bei denen ein Richter gemäß § 41 ZPO ausgeschlossen wäre, unverzüglich anzuzeigen. Das gilt uneingeschränkt für seine eigene Person, mit Einschränkungen in Bezug auf die persönlichen Beziehungen auch für Sozietäten, Gesellschaften und juristische Personen, denen er angehört.

Goslar, 10.03.2017

Dr. Meinecke

Kühne

Müller